KANTON solothurn

Staatsanwaltschaft

Franziskanerhof
Barfüssergasse 28, Postfach 157
4502 Solothurn
Telefon 062 311 88 33
olten.stawa@bd.so.ch

Herr
Paul Büeler

20. November 2025

Nichtanhandnahmeverfügung

In Sachen

Paul Josef **Büeler**,

betreffend **üble Nachrede**

wird in Anwendung von Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO **verfügt**:

1. Die Strafanzeige gegen Paul **Büeler** betreffend üble Nachrede (Anzeige Polizei Kanton Solothurn vom 8. November 2025) wird **nicht an die Hand genommen**.
2. Die Verfahrenskosten trägt der Staat Solothurn.

Begründung

Zu Ziff. 1:
Gemäss Strafanzeige der Polizei Kanton Solothurn vom 8. November 2025 wird Paul Büeler vorgehalten, auf der Webseite der SVP Hofstetten-Flüh einen Artikel mit ehrverletzendem Inhalt zum Nachteil von und publiziert zu haben. Konkret soll er mitunter Folgendes geschrieben haben: «*Leider kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Budgetzahlen bewusst schlechter dargestellt wurden, als sie tatsächlich sind. Ein Schelm, wer Böses dabei denkt – zumal die Gemeindepräsidentin, wie bereits in unserem letzten Bericht erwähnt, weiterhin mit einer Steuererhöhung liebäugelt.*».

führte anlässlich deren polizeilichen Einvernahme vom 31. Oktober 2025 zusammengefasst und sinngemäss aus, dass sie seit dem 1. Juni 2024 als Finanzverwalterin bei der Gemeinde Hofstetten-Flüh arbeite und durch den von Paul Büeler verfassten Artikel vom 24. Oktober 2025 der Eindruck erweckt werde, wonach sie ihre Arbeit nicht korrekt ausführe. Konkret vermittle dies die Aussage «leider kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Budgetzahlen bewusst schlechter dargestellt wurden, als sie tatsächlich sind». Damit werde ihr unterstellt, dass sie in ihrer Funktion als Finanzverwalterin Zahlen bewusst schlechter abbilde, was

nicht der Wahrheit entspreche, sie habe ihren Job nach bestem Wissen und Gewissen ausgeführt.

Anlässlich der polizeilichen Einvernahme von vom 4. November 2025 führte diese zusammengefasst und sinngemäss aus, wonach sie als Gemeindepräsidentin von Hofstetten-Flüh amte. Der vorliegend fragliche Bericht sei am 24. Oktober 2025 veröffentlicht worden und habe die Gemeinderatssitzung vom 21. Oktober 2025 zum Gegenstand. In diesem Artikel sei dabei unter anderem erwähnt worden, dass sie die Budgetzahlen bewusst schlechter dargestellt habe. Dadurch fühle sie sich mitunter in ihrer persönlichen Ehre und ihrem Berufsstolz verletzt. Dieser Bericht könne ihrem Ansehen massiv schaden, zumal er im Internet veröffentlicht wurde.

Nach Art. 310 StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die Nichtanhandnahme, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind, Verfahrenshindernisse bestehen oder aus anderen, gesetzlich vorgesehenen Gründen auf eine Strafverfolgung zu verzichten ist.

Eine üble Nachrede begeht, wer jemanden bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen beschuldigt oder verdächtigt, oder eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung weiterverbreitet (Art. 173 Ziff. 1 StGB). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung umfasst der zivilrechtliche Persönlichkeitsschutz unter anderem auch das gesellschaftliche und berufliche Ansehen einer Person, also ihre «soziale Geltung», womit er die Ehre weitergehend schützt als das Strafrecht, das nur die Geltung eines Menschen als sittliche Person gewährleistet, d.h. seinen Ruf, ein achtenswerter, ehrbarer Mensch zu sein (BGE 129 III 715, E. 4.1.). Nicht geschützt ist der gesellschaftliche Ruf, namentlich die berufliche Geltung, die z.B. bei der Herabsetzung als Berufsmann, Künstler oder Sportler, bei einer Kritik an der politischen Auffassung, etc. beeinträchtigt ist (BSK StGB-RIKLIN, 4. Auflage 2019, vor Art. 173 N 17). Das Bundesgericht hat seine Haltung aber insofern relativiert, als es bei Vorwürfen, welche die geistige Gesundheit berühren, die Möglichkeit der Mitbeeinträchtigung der sittlichen Ehre anerkennt. Vorwürfe bzgl. der gesellschaftlichen Ehre sind gemäss Bundesgericht somit strafrechtlich irrelevant, ausser wenn sie zugleich die Geltung der betreffenden Person als ehrbarer Mensch treffen können (BSK StGB-RIKLIN, 4. Auflage 2019, vor Art. 173 N 19). Massgebend für den Richter sind dabei nicht die Wertmassstäbe des Verletzers oder des Betroffenen, sondern derjenigen, die von der Eingriffshandlung Kenntnis erhalten, d.h. in der Regel eine «Durchschnittsmoral» bzw. eine «Durchschnittsauffassung» über die Bedeutung der zur Diskussion stehenden Ausdrucksweisen (BSK StGB-RIKLIN, 4. Auflage 2019, vor Art. 173 N 28). Handelt es sich um einen Text, so ist er nicht allein anhand der verwendeten Ausdrücke – je für sich allein genommen – zu würdigen, sondern auch nach dem Sinn, der sich aus dem Text als Ganzes ergibt, so wie die Äusserungen im Gesamtzusammenhang verstanden werden (BSK StGB-RIKLIN, 4. Auflage 2019, vor Art. 173 N 30).

In der politischen Auseinandersetzung ist eine strafrechtlich relevante Ehrverletzung schliesslich nur mit Zurückhaltung anzunehmen und im Zweifelsfall zu verneinen. Die in einer Demokratie unabdingbare Meinungsfreiheit bedingt die Bereitschaft der politischen Akteure, sich der öffentlichen - manchmal heftigen - Kritik ihrer Meinung auszusetzen. So reicht es nicht, eine Person in den politischen

Qualitäten, die sie zu besitzen glaubt, herabzusetzen. Eine Kritik oder ein Angriff verletzt dagegen die vom Strafrecht geschützte Ehre, wenn sie sich - in der Sache oder Form - nicht darauf beschränkt, die Qualitäten des Politikers und den Wert seiner Handlungen herabzusetzen, sondern ihn zugleich als Mensch verächtlich erscheinen lässt (Urteil des Bundesgerichts 6B_365/2019 vom 8. Oktober 2019, E. 4.2).

Sowohl als auch bekleiden ein politisches Amt in der Gemeinde Hofstetten-Flüh. Mit Bezug auf die Ausführungen hiervor gilt diesbezüglich anzumerken, dass im Bereich politischer Auseinandersetzungen eine strafrechtlich relevante Ehrverletzung nur mit Zurückhaltung anzunehmen, im Zweifelsfall zu verneinen ist. In fraglichem Artikel von Paul Büeler geht es um die Gemeinderatssitzung vom 21. Oktober 2025 bzw. im Besonderen um das Traktandum «Budget», mithin einen politischen Akt. Die erwähnte Publikation zielt damit in erster Linie auf die von und für sich als politische Akteurinnen beanspruchten Qualitäten ab. Der Vorwurf, wonach Budgetzahlen falsch bzw. zu schlecht abgebildet wurden, lässt sich sodann auch nicht losgelöst von deren jeweiligen Funktionen als Finanzverwalterin bzw. Gemeindepräsidentin erheben und zielt unweigerlich auf die jeweilige politische Funktion in der Gemeinde Hofstetten-Flüh ab. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern der von Seiten Paul Büeler erhobene Vorwurf und als Menschen geradezu verächtlich erscheinen liessen.

Entsprechend gilt festzuhalten, dass dem fraglichen Artikel bzw. dem darin enthaltenen Vorwurf, wonach Budgetzahlen bewusst schlechter dargestellt wurden, als sie tatsächlich sind, nicht die Qualität einer Ehrverletzung zukommt, politischen Akteuren im Rahmen der Meinungsfreiheit letztlich grundsätzlich möglich sein muss, ihren (politischen) Standpunkt kundzutun. Das Verfahren ist entsprechend in Anwendung von Art. 310 Abs. 1 lit. a StGB nicht an die Hand zu nehmen.

<u>Zu Ziff. 2:</u>
Es liegen keine der gesetzlichen Gründe für eine Kostenauflage an die Parteien vor. Die Kosten des Verfahrens sind daher vom Staat Solothurn zu tragen (Art. 423 StPO).

Die Staatsanwältin

i.V. S. Amrein

S. Steiner

i.V. S. Amrein

Rechtsmittel
Gegen diese Verfügung kann, innert 10 Tagen nach Zustellung, beim Obergericht des Kantons Solothurn, Beschwerdekammer, Amthaus I, 4502 Solothurn, schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

Hinweis
Beschwerden per Fax sind nicht gültig.
Elektronisch übermittelte Eingaben müssen mit einer anerkannten elektronischen Signatur versehen sein (Art. 110 Abs. 2 StPO).
In der Nichtanhandnahmeverfügung werden keine Zivilklagen behandelt. Der Privatklägerschaft steht nach Eintritt der Rechtskraft dieser Verfügung der Zivilweg offen.
Eine rechtskräftige Nichtanhandnahmeverfügung steht einer späteren Eröffnung einer Strafuntersuchung durch die Staatsanwaltschaft in der gleichen Sache nicht entgegen, wenn neue Beweismittel oder Tatsachen bekannt werden, die für eine strafrechtliche Verantwortlichkeit der beschuldigten Person sprechen und sich nicht aus den früheren Akten ergeben.

Geht an

Paul Büeler,
Genehmigungsinstanz Staatsanwaltschaft, Interne Post
Polizei Kanton Solothurn Kommando, Rechtsdienst, Schanzmühle, Werkhofstrasse 33, 4503 Solothurn, Interne Post (nach Rechtskraft)